Weigtung gnuch von allen Grenitzen und Inspection die
Hoffe Land Gerichten zu machen, welche aber mit einigen
Gesetzen gehandelt. Denn weil die Entscheidung der Streitt
Wichtigen und Verrechnung der Ehrenpflichten, und
andere mehr betrifft, gehöret zu der Land Voigt Ver-
richtung und Amtt, Frage, und bey der Gelegenheit der
Städte, zu Visitirung Rathes, Kirchen Aemter, Schulen, Hospitalen,
Kirchen-Summa, und derselben Rechnung, und die andern Puncte
nicht anzuführen; Ist dem Land Voigt Monat zu halten
wie Lupsta, Dieser Amtt meine, daß denen Städten keine richtige
Stadt-Voigtey zustehe, sondern die Stadt-
Voigtey von der Land-Fürsten, Gesetzt, die Inspection denen
Ober-Aemtern unterworfen sey.

( ) Wie mit mehren im XIX. Cap. mit mehrern zu
ersehen Gelegenheit nehmen, mit der d. 6. Julii Anno 1722.
ins Land ergangenen Mandate mit ausgelassen
worden.

( ) Ob der Amtt Voigt und die ausgelassenen
Ehrenpflichten Gebühren samten, worüber, die 3. Stücke,
Gerichts, Zinsen, und Lehnbare, von denen Gemeinden Gerichts
zuständen gehalten werden, ist eine Frage, die oben seit Anno
1625. entsprossen, und die Gelehrten in Processtreitigkeiten,
so oben bisher einen Anlaß gegeben, sie mehren wird
gleichfalls in dem XX. Cap. vorkommen, wie Hoffm. Tit.
III. Sect. 1. Lusat. Cap. 128.

v. Lehre d. Gemeinden
d. Gericht. Sinsen
u. Lehne
in pto Compt. fori.

§. 7.

Mitte dependirt von denen Städtischen Raths Collegio das
für und Verlangen, der Einigen Raths-Stellen a) der
gleichen, und Raths-Glieder abzuwechseln, b) die Amtt Acten
halten, und die reparirenden fingirenden Einigen c),
merken, die Raths und Amtt-Aemter mit stellen, Vor-
mund- und Curatores bestätigen, Land Rechts Sachen
verordnen, Wochen, Mündel, Probe, und Inventiren,
Fiscal gehalten genau und Rauch in Stande erhalten, c) den klein Tax in denen

a) Lyncker. Decis. 1.
Vol. I. p. 1040. ff.